

24.09.92

AS - K**Verordnung****der Bundesregierung****Erste Verordnung zur Änderung der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz****A. Zielsetzung**

In den neuen Bundesländern und im Ostteil des Landes Berlin sind ca. 240 Werkstätten für Behinderte bis zum 31. Dezember 1992 befristet unter Auflagen vorläufig anerkannt worden. Diese Anerkennungen verlieren ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1992. Hiervon betroffen sind Werkstätten, die nach der Planung der Länder als für den jeweiligen Einzugsbereich zuständige Werkstätten vorgesehen ("Zielwerkstätten"), jedoch bis zum 31. Dezember 1992 noch nicht funktionsfähig sind, und Werkstätten, die weder "Zielwerkstatt" noch im Wege des Betriebsübergangs Teil einer solchen "Zielwerkstatt" sein werden.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die "Zielwerkstätten" die Funktion der Werkstatt für Behinderte in dem jeweiligen regionalen Einzugsgebiet aufnehmen können, müssen die bisherigen Werkstätten über den 31. Dezember 1992 hinaus anerkannt bleiben bzw. weiterhin anerkannt werden. Von der Anerkennung hängen die individuelle Förderung der Behinderten durch die Leistungsträger der beruflichen Rehabilitation, die investive Förderung aus der Ausgleichsabgabe und die Sozialversicherung der Behinderten ab. Um die Leistungen über den 31. Dezember 1992 hinaus zu ermöglichen, bedarf es einer weiteren Anerkennung der Werkstätten im Wege einer verordnungsrechtlichen Übergangsregelung zur Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz. Dies sieht

der anliegende Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vor; weitere Punkte betreffen die fachlichen Anforderungen an Werkstätten, wonach der Werkstattdirektor und die Fachkräfte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen müssen.

B. Lösung

Schaffung einer Übergangsregelung für die Anerkennung von Werkstätten für Behinderte in den neuen Bundesländern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen nicht.

24.09.92

AS - K

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Werkstättenverordnung Schwerbehinderten-
gesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. September 1992

021 (311) - 804 30 - Schw 23/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

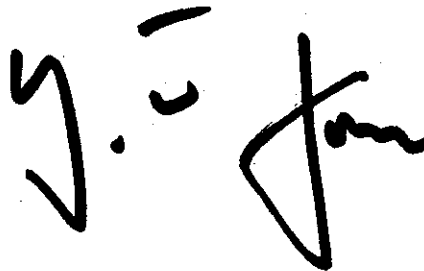
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Erste Verordnung zur Änderung der
Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz
vom

Auf Grund des § 57 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 wird die Angabe "§ 52 " durch die Angabe "§ 54" ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe "§ 55" durch die Angabe "§ 57" ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefaßt:

"§ 20

Abweichende Regelungen für Werkstätten im Beitrittsgebiet

Für Werkstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt diese Verordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Die Vorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 5 gelten für die von dem Bundesland für die Aufgabenerfüllung in dem betreffenden Einzugsgebiet vorgesehene anerkannte Werkstatt (Werkstatt des Einzugsgebiets) mit der Maßgabe, daß

der Werkstattleiter und wenigstens ein Drittel der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung bis zum 31. Dezember 1995, ein weiteres Drittel bis zum 31. Dezember 1998 und das letzte Drittel spätestens bis zum 31. Dezember 2001 über die sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen müssen.

2. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation nach § 9 Abs. 2 und 3 braucht nicht nachgeholt zu werden von Personen, die vor dem 1. Januar 1993
 - a) das 50. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) zehn Jahre in einer Werkstatt für Behinderte oder einer anderen Einrichtung für Behinderte in entsprechender Funktion tätig waren.
3. § 17 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) Werkstätten, die in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1992 unter Auflagen befristet bis zum 31. Dezember 1992 anerkannt worden sind, bleiben bis zum 30. Juni 1993 vorläufig anerkannt, wenn der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung unter Darlegung, inwieweit die Anforderungen und erteilten Auflagen inzwischen erfüllt werden, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 gestellt wird und über diesen Antrag vor dem 30. Juni 1993 nicht unanfechtbar entschieden worden ist.
 - b) Werkstätten im Sinne von Buchstabe a können, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllt werden, über den 30. Juni 1993 hinaus vorübergehend unter Auflagen befristet anerkannt werden, bis die von dem Bundesland für die Aufgabenerfüllung in dem betreffenden Einzugsgebiet vorgesehene anerkannte Werkstatt (Werkstatt des Einzugsgebietes) die Behinderten der vorübergehend anerkannten Werkstatt voraussichtlich aufnehmen kann, längstens aber bis zum 30. Juni 1995. Durch die Auflagen ist sicherzustellen, daß die in § 54 des Schwerbehindertengesetzes und im Ersten Abschnitt dieser Verordnung gestellten Anforder-

rungen soweit wie in der Übergangszeit möglich und wirtschaftlich vertretbar erfüllt werden.

- c) Werkstätten im Sinne von Buchstabe a, die nach Buchstabe b vorübergehend anerkannt worden sind, können über den 30. Juni 1995 hinaus um jeweils ein weiteres Jahr vorläufig anerkannt werden, wenn die Werkstatt des Einzugsgebietes die Behinderten der vorübergehend anerkannten Werkstatt zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufnehmen kann.
- d) Bei der Verlängerung der Anerkennung von Werkstätten im Sinne von Buchstabe a nach § 17 Abs. 3 rechnet die in dem dortigen Satz 2 bestimmte Fünfjahresfrist vom Erlaß der Entscheidung über den Verlängerungsantrag an."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Im Beitrittsgebiet sind rd. 240 Werkstätten für Behinderte in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 2. Oktober 1990 aufgrund des § 17 a der Werkstättenverordnung zum Schwerbehindertengesetz der ehemaligen DDR vom 8. August 1990 durch die Zentrale Arbeitsverwaltung, bzw. seit dem 3. Oktober 1990 durch die Bundesanstalt für Arbeit aufgrund des § 17 Abs. 3 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vom 13. August 1980 befristet unter Auflagen vorläufig anerkannt worden. Dabei gelten die in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 2. Oktober 1990 anerkannten Werkstätten nach dem Einigungsvertrag als Werkstätten im Aufbau im Sinne des § 17 Abs. 3 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vom 13. August 1980 (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990).

Die vorläufig ausgesprochenen Anerkennungen verlieren ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1992. Hiervon betroffen sind

a) Werkstätten, die nach den von den Ländern vorgenommenen Planungen als für den jeweiligen Einzugsbereich zuständige Werkstätten vorgesehen sind ("Zielwerkstätten"), jedoch bis zum 31. Dezember 1992 noch nicht funktionsfähig sind,

b) Werkstätten, die weder "Zielwerkstatt" noch im Wege des Betriebsübergangs Teil einer Zielwerkstatt sein werden.

(Seit dem März 1991 arbeiten die neuen Bundesländer an einer sog. Netzplanung, die die Festlegung der Träger und die Standortbestimmung beinhaltet).

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die "Zielwerkstätten" ihre Funktion als Werkstatt für Behinderte in dem jeweiligen regionalen Gebiet voll aufnehmen können, müssen die bisherigen Werkstätten in ihrem bisherigen Status fortbestehen. Von der Anerkennung hängen die individuelle Förderung der Behinderten durch die Leistungs-

träger der beruflichen Rehabilitation und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die investive Förderung aus der Ausgleichsabgabe und die Sozialversicherung der Behinderten nach den Sozialgesetzbüchern V und VI ab.

Um diese Leistungen über den 31. Dezember 1992 hinaus zu ermöglichen, bedarf es einer weiteren Anerkennung der Werkstätten im Wege einer verordnungsrechtlichen Übergangsregelung zur Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz. Das sieht der anliegende Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vor; weitere Punkte betreffen die fachlichen Anforderungen an Werkstätten, wonach der Werkstattleiter und die Fachkräfte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen soll^{en} bzw. müssen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Denn die Verordnung beinhaltet lediglich Verfahrensregelungen, die es der zuständigen Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch weiterhin ermöglichen, Werkstätten in den neuen Bundesländern vorübergehend anzuerkennen, bis die eingeleitete Netzplanung für die Werkstätten für Behinderte in den neuen Bundesländern umgesetzt ist. Deshalb sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz - SchwbWV) vom 13. August 1980 durch Anpassung der Paragraphenbezeichnung in den Nummern 1 und 2 und Einfügung eines neuen § 20 - Abweichende Regelungen für Werkstätten im Beitrittsgebiet - in Nummer 3.

Zu Nummern 1 und 2:

Die Änderungen sind durch die Neufassung des Schwerbehinderten-gesetzes im Jahr 1986 veranlaßt.

Zu Nummer 3 (§ 20):

Zu Nr. 1

Maßgaberegeling zu § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 5; Schaf-fung eines zeitlichen Rahmens zur Nachholung der sonder- pädago-gischen Zusatzqualifikation.

Die Sollvorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 1 für den Werkstattleiter bleibt unberührt. Rechtfertigen im Einzelfall ausnahmsweise be-sondere sachliche Gründe, daß der Werkstattleiter nicht über ei-ne sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen muß (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 SchwbVV), bleibt es dabei.

Zu Nr. 2

Verzicht auf die Nachholung der sonderpädagogischen Zusatzquali-fikation für einen bestimmten Personenkreis von Werkstattleitern und Fachkräften

Zu Nr. 3

Maßgaberegeling zu § 17 der Werkstättenverordnung

Zu Buchstabe a

Fortgeltung der Anerkennungen über den 31. Dezember 1992 hinaus bis längstens zum 30. Juni 1993 im Hinblick auf den von der Bun-desanstalt für Arbeit bis zum 31. Dezember 1992 nicht zu lei-stenden Verwaltungsaufwand

Zu Buchstaben b und c

Schaffung der Anerkennungsmöglichkeit für Werkstätten, die nicht als "Zielwerkstatt" für den jeweiligen Einzugsbereich vorgesehen sind, über den 30. Juni 1993 hinaus

Zu Buchstabe d

Besondere Berechnung der in § 17 Abs. 3 Satz 2 Werkstätten-
ordnung genannten Fünf-Jahresfrist bis zur Erfüllung der Voraus-
setzungen der Mindestgröße einer Werkstatt im Sinne des § 7 der
Werkstättenverordnung.

Zu Artikel 2

Regelung des Inkrafttretens

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Werkstättenverordnung
Schwerbehindertengesetz

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.